

Hygieneplan des Bildungs- und Tagungszentrum HVHS Springe e.V. für den Betrieb während der Corona-Krise

Stand: 02. April 2022

1. Ziele:

Das Bildungs- und Tagungszentrum HVHS Springe e.V. stellt seinen Betrieb während der Corona-Pandemie so auf, dass Mitarbeiter*innen und Teilnehmende optimal geschützt werden. Dieser Hygieneplan ergänzt die betrieblichen Gefährdungsbeurteilungen.

2. Zugangsvoraussetzungen für Teilnehmende

Im Bildungs- und Tagungszentrum HVHS Springe e.V. können nur Gäste anreisen, die einen Impf- bzw. Genesenen-Nachweis nach den Vorgaben des Landes Niedersachsen haben oder einen negativen Corona-Test nachweisen können („3G“). Die Gäste werden zudem bei der Anreise gebeten, einen tagesaktuellen, negativen Corona-Test zu erbringen.

3. Allgemeine Maßnahmen

- (1) Personen sollen während ihres Aufenthalts wann und wo möglich einen Abstand von mindestens 1,50 Metern zu anderen Personen einhalten.
- (2) Gäste und Mitarbeiter*innen haben innerhalb der Gebäude eine medizinische Maske mit Schutzniveau FFP2/KN95 oder einem gleichwertigen Schutzniveau zu tragen, wenn der Abstand nicht gewahrt werden kann.
- (3) Die Mitarbeiter*innen werden regelmäßig auf die einzuhaltenden Maßnahmen aufgrund der Gefährdungsbeurteilungen, des Arbeitsschutzes und des HACCP-Konzepts hingewiesen. Im Hygieneplan werden nur weitere Maßnahmen aufgeführt.
- (4) Die Teilnehmenden werden durch Aushänge und bei der Anreise über den Hygieneplan informiert.
- (5) Aufgrund der Corona-Situation werden derzeit nur Einzelzimmer vergeben.
- (6) Die Freizeiteinrichtungen können nur eingeschränkt genutzt werden. Entsprechende Hinweise finden sich vor Ort.
- (7) Gäste, die akute Erkältungssymptome (Schnupfen, Husten, Schluckbeschwerden, Fieber, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns) haben, werden gebeten, **nicht** anzureisen.
- (8) In den gemeinschaftlich genutzten Räumen ist eine regelmäßige Stoß- und Querlüftung durchzuführen.
- (9) Über den Betrieb des Bistros entscheidet der Pächter nach den jeweils geltenden Vorgaben des Landes.

3.a) Teststrategie und Zugang für Mitarbeiter*innen

- (1) Die Mitarbeiter*innen werden gebeten, sich mindestens zwei Mal in der Woche selbst Zuhause zu testen. In Fällen, in denen ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht – z. B. durch corona-positive Menschen im Haushalt –, werden die betreffenden Mitarbeiter*innen gebeten, sich arbeitstäglich zu testen. Der Arbeitgeber stellt kostenfreie Tests zur Verfügung.
- (2) Bei einem **negativen** Testergebnis können die Mitarbeiter*innen zur Arbeit kommen. Bei einem **positiven** Testergebnis ist unverzüglich das Gesundheitsamt und die Arbeitgeberin zu informieren. Bis zu einer endgültigen Klärung, dass die/der Mitarbeiter*in nicht infiziert ist bzw. bis zum Ende einer erforderlichen Quarantäne und eines Nachweises, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, darf er/sie das Gelände des BuTZ HVHS Springe e.V. nicht mehr betreten.

3.b) Teststrategie und Zugang für Gäste (3-G-Regel)

- (1) Bis auf Weiteres dürfen nur Menschen an unseren Veranstaltungen teilnehmen, die bei Anreise einen negativen Corona-Test („Bürger*innen-Test“) nachweisen können. Diese Maßnahmen dient dem Schutz unserer Gäste als auch unserer Mitarbeiter*innen.
- (2) Bleibt eine Gruppe für mehr als zwei Nächte, werden alle Gäste gebeten, sich am dritten Tag einer Veranstaltung freiwillig selbst zu testen. Die Tests werden kostenlos vom BuTZ HVHS Springe e.V. zur Verfügung gestellt.
- (3) In Ausnahmefällen können Gäste den Test bei der Anreise als Selbsttest bei uns vor Ort unter Aufsicht durchführen. Eine Information vor Anreise ist dafür erforderlich.
- (4) Bei einem **negativen** Testergebnis können die Gäste weiter an ihrer Veranstaltung teilnehmen.
- (5) Bei einem **positiven** Testergebnis muss der Gast sich unverzüglich auf sein Zimmer in Absonderung begeben und es ist umgehend der Schulleiter (01590-4016403) zu informieren. Das Gesundheitsamt ist eigenständig durch den Gast zu informieren. Der positiv getestete Gast hat dann das Gelände zu verlassen, es sei denn, die Abreise wäre nicht sicher zu organisieren oder eine Auflage des Gesundheitsamts verbietet die Abreise. In diesen Fällen wird eine Quarantäne vor Ort zumindest bis zur Durchführung und Mitteilung des Ergebnisses eines PCR-Tests ermöglicht.
- (7) Nach erfolgtem Test werden die Teilnehmenden gebeten, den Test in den bereitgestellten Müllbehältnissen zu entsorgen. Die Mitarbeiter*innen werden angewiesen, gebrauchte Tests unter strikter Einhaltung der Schutz- und Hygieneauflagen zu entsorgen.

4. Mahlzeiten und Speisenproduktion

- (1) Die HACCP-Regeln bleiben erhalten. Alle Kolleg*innen, die mit fertig verarbeiteten Speisen und sauberem Geschirr und Besteck zu tun haben, haben in dieser Zeit Handschuhe und FFP2/KN95-Maske zu tragen.
- (2) Warteschlangen bei der Essensausgabe werden durch Essensausgabezeiten je Seminargruppe möglichst gering gehalten.
- (3) Die Tische werden vor jeder Mahlzeit gereinigt und neu eingedeckt. Sitzplätze sind mit Abstand zueinander organisiert.

5. Seminararbeit, Pädagogik und Veranstaltungsräume

- (1) Die Teilnehmenden-Gruppen werden in der Anzahl begrenzt, um Abstände besser einhalten zu können.
- (2) Die medizinischen Masken mit dem Standard FFP2/KN95 müssen in den Gebäuden und im Seminarraum getragen werden. Am Platz und mit Abstand können die Masken abgenommen werden.
- (3) Es ist untersagt, die Lüftungsanlagen in den Seminarräumen S1 und Forum zu nutzen.
- (4) Die Pädagogischen Mitarbeiter*innen und Referent*innen haben für ein regelmäßiges Lüften von Seminar- und Arbeitsgruppenräumen zu sorgen. Dabei gilt je dauerhafter, desto besser. In den Seminarräumen stellen wir CO₂-Messgeräte zur Verfügung. Die CO₂-Konzentration sollte nach den Empfehlungen der DGUV in Innenräumen 800 ppm nicht überschreiten. Ist ein Gerät nicht verfügbar, wird das Stoßlüften alle 20 Minuten empfohlen.

6. Reinigung, Housekeeping und Haustechnik

- (1) Die üblichen HACCP-Regeln werden weiterhin angewandt. Die Kontaktflächen (Lichtschalter, Türklinken, Handläufe an den Treppen) werden täglich mit geeigneten Reinigungsmitteln gereinigt.
- (2) Die Kolleg*innen der Haustechnik und des Housekeepings sind dazu angehalten, Arbeiten, bei denen die Unterschreitung der 1,50-Meter-Abstandsregel erforderlich ist, zu vermeiden. Können sie nicht vermieden werden, so sind, sofern die Art der Tätigkeit dies zulässt, FFP2/KN95-Masken und je nach Anforderung und Möglichkeit Handschuhe zu tragen.

7. Büroarbeit und Home-Office

- (1) Kolleg*innen dürfen mobil arbeiten, soweit die individuellen Aufgaben es zulassen. Mobiles Arbeiten soll in den Teams so abgestimmt werden, dass die Erreichbarkeit und die notwendigen Arbeiten vor Ort insgesamt gewährleistet sind und möglichst ein einvernehmlicher, fairer Interessenausgleich zwischen allen Beteiligten vorausgeht. Dabei sollen möglichst die Teams selbst einen für sie gangbaren Weg finden. Im Streitfall entscheidet die Führungskraft.

- (2) Büroarbeit ist dann durch die Kolleg*innen zu wählen, wenn ortsabhängige Tätigkeiten erbracht werden. Dies gilt zum Beispiel für die Buchhaltung, die Rezeptionsarbeiten (Gästekommunikation, Seminarraumausstattung etc.), aber auch für Führungsaufgaben, wenn diese nicht digital oder fernmündlich durchgeführt werden können.
- (3) Für die Büro-Arbeit gilt, dass sich nicht dauerhaft mehr als eine Person in einem Büro zugleich arbeiten soll. Ausnahmen sollen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden.
- (4) Für Büros, die im Wechsel durch mehrere Personen genutzt werden, sind die Mitarbeiter*innen angehalten, einmal zu Beginn und einmal zum Ende ihrer Arbeitszeit Kontaktflächen (Tastaturen, Schreibtischplatten, Türklinken etc.) mit einem Desinfektionsmittel zu reinigen.

8. Schlussbestimmung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 03.04.2022 in Kraft. Sie bleibt so lange in Kraft, bis Schulleitung und Betriebsrat eine anderweitige Vereinbarung treffen.
- (2) Widersprechende Auflagen oder rechtliche Vorgaben des Gesundheitsamtes, der Region Hannover oder des Landes Niedersachsen gelten ggf. ersetzend und werden zeitnah im Hygieneplan umgesetzt. Die sonstigen Regelungen dieses Hygieneplans bleiben davon unberührt. Schulleitung und Betriebsrat beraten ggf. umgehend über die betriebliche Umsetzung.

Springe, den 01.04.2022

Schulleitung

Betriebsrat